

übergeschrieben und der anerkannte Saldo auf neue Rechnung dieser Firma übertragen. In der Folge fanden wiederholte Kontokorrentabschlüsse statt, bei welchen jeweilen der frühere Saldo in dem anerkannten Saldo der neuen Rechnung aufging. Nun mag dahingestellt bleiben, ob (wie dies das deutsche Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen X, S. 51 u. ff.; XVIII, S. 246 u. ff., angenommen hat) aus der Natur des Kontokorrentvertrages notwendig folge, daß die (einverständliche) Übertragung eines anerkannten Kontokorrentsaldos in neue Rechnung jedenfalls dann, wenn diese neue Rechnung ihrerseits durch gemeinsame Feststellung eines neuen Saldo abgeschlossen worden ist, stets Novationswirkung oder novationsähnliche Wirkung besitze, so daß die alte Saldoforderung mit den für sie bestehenden Sicherheiten und Haftungen in allen Fällen untergehe. Sollte nämlich auch diesem Grundsatz in dieser Allgemeinheit und Unbedingtheit nicht beizutreten sein, so ist doch jedenfalls festzuhalten, daß wenn ein Kontokorrentverhältnis mit einer Gesellschaft von der andern Kontokorrentpartei, nach ihr bekannt gegebenem Ausscheiden eines Gesellschafters, durch Übertragung des Saldo auf neue Rechnung und Saldierung dieser Rechnung, vorbehaltlos fortgesetzt wird, in der Regel angenommen werden muß, es habe damit die frühere Kontokorrentschuld und mit ihr die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, aufgehoben werden wollen. Der Kontokorrentvertrag faßt die während der vereinbarten Rechnungsperiode erfolgenden Leistungen der Parteien derart zu einer Einheit zusammen, daß nur die durch den Rechnungsabschluß zu ermittelnde Differenz zwischen der Gesamtleistung beider Teile (zwischen dem Gesamtkredit und Gesamtdébit), der Saldo, eingefordert werden darf, während die einzelnen Leistungen der Parteien während der Rechnungsperiode nur Rechnungsposten für die Saldofeststellung, keine selbständig geltend zu machenden Ansprüche begründen. Wird der Saldo einer abgeschlossenen Rechnungsperiode nicht bezahlt, sondern (einverständlich) auf neue Rechnung vorgetragen, so verliert auch er seine selbständige Natur und wird zu einem Posten dieser neuen Rechnung, bestimmt, in dem Saldo derselben aufzugehen. Durch die gemeinsame Feststellung des Saldo der neuen Rechnung wird eine auf selbständigem Fundament beruhende neue Saldofor-

derung, in welcher der frühere Saldo aufgegangen ist, geschaffen. Diese Rechtsgestaltung legt den Schluß nahe, daß nach der Absicht der Parteien, bei vorbehaltloser Konstituierung einer neuen Saldoforderung, die frühere Saldoforderung in allen Teilen durch jene ersetzt werden wolle und es darf dies daher in der Tat, als dem regelmäßigen Parteinwillen und wohl auch der Handelsübung entsprechend, angenommen werden, sofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände dagegen sprechen. Dies ist hier nicht der Fall; das klägerische Bankhaus hat bei Überschreibung des Kontokorrentes auf den Namen der Firma L. Wagner & Cie. keinerlei Vorbehalt gemacht und die von der Vorinstanz angeführten Tatumsstände sprechen dafür, daß die Klägerin die Haftung des Beklagten, nach Umschreibung des Kontokorrentes auf den Namen der neuen Firma, als erloschen betrachtet habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.

VII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

67. Urteil vom 17. Februar 1893 in Sachen
Gottentieny gegen Albert.

A. Durch Urteil vom 12. Dezember 1892 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil des Zivilgerichtes Baselstadt ging dahin: Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil ergriff der Kläger

die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag anmeldete: es sei Beklagter zur Zahlung einer Entschädigung von 4000 Fr. und Zins à 5 % seit 1. Juli 1892 an den Kläger zu verfallen.

C. Bei der heutigen Verhandlung sind die Parteien nicht erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Tatsächlich ist durch die Vorinstanzen festgestellt. Der Kläger war vom Beklagten angestellt worden, um als Arbeiter bei der vom Beklagten übernommenen Reparatur des Zielwalles auf der Schützenmatte in Basel mitzuwirken; er begab sich am 23. Februar 1892 Nachmittags nach der Schützenmatte, um seine Arbeit aufzunehmen, und zeigte seine Anstellung dem dort befindlichen Poller an. Zum Transporte des für die Reparatur des Zielwalles nötigen Materials war ein Schienengeleise angelegt worden; als der Kläger über diese Schienenanlage gehen wollte, glitt er auf dem etwas gefrorenen Boden aus, fiel über die Schienen und verletzte sich am linken Arm und an der linken Schulter. Wegen der Folgen dieses Unfalles hat der Kläger vom Beklagten eine Entschädigung von 4000 Fr. gestützt auf das erweiterte Haftpflichtgesetz verlangt.

2. Beide kantonale Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Civilgericht mit der Begründung, der Unfall sei nicht durch den Betrieb des Geschäftes des Beklagten erfolgt. Die Zeugenaussagen haben vielmehr ergeben, daß der Unfall dem Kläger auf dem Wege zur Arbeit, zur Zeit, wo die Arbeit noch nicht aufgenommen worden war, zugestoßen sei und zwar bevor er auf dem Arbeitsplatze angelangt war. Für seine Behauptung, daß er bei Aufnahme der Arbeit den Unfall erlitten habe, habe Kläger keinen Beweis zu erbringen vermocht. Das Appellationsgericht dagegen führt aus: Beim Aktenschlusse habe der Kläger Zeugenbeweis dafür beantragt, daß er sein Werkzeug ausgepackt gehabt habe und gerade an die Arbeit habe gehen wollen, als er über die Schienen gefallen sei. Das Gericht finde sich nicht veranlaßt, diese Abhörung noch vorzunehmen, da das Eine, was die Zeugen gesehen haben und worüber sie vernommen werden sollen, der Fall des Klägers auf den Schienen, mit dem von den andern

Zeugen schon Ausgesagten übereinstimme, über das Weitere aber ob der Kläger damals schon die Arbeit zu beginnen gehabt habe und ob die Stelle, wo der Kläger fiel, schon der Arbeitsplatz selbst gewesen sei, eine Anzahl gegenteiliger Aussagen vorliege. Und wenn auch die zum Zwecke des Materialtransportes erstellte Geleiseanlage allerdings in Bezug auf einen bei einem solchen Transporte verletzten Arbeiter als Teil des Arbeitsplatzes zu betrachten wäre, so sei doch gegen den Kläger entscheidend, daß er diesen Schienenweg nicht habe benutzen müssen, um zu der Arbeit zu gelangen, im Gegenteil ohne Anlaß und unbesonnen ihn betreten habe, da auf beiden Seiten der Zugang zum Zielwalle offen gewesen sei und er die Benützung der Schienen um so eher hätte vermeiden sollen, wenn sie infolge des Frostes besonders glatt waren. Es wäre daher, auch wenn man die Schienenanlage im allgemeinen in den Arbeitsplatz einbeziehen wolle, der Kläger wegen Selbstverschuldens abzuweisen.

3. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, daß der Begriff des Betriebs und Betriebsunfalles im weiten Sinne aufzufassen ist, wonach darunter auch konnexe Hilfsarbeiten gehören (siehe Entscheidungen in Sachen Grod gegen Schumacher vom 28. November 1891, Amtliche Sammlung XVII, S. 743; in Sachen Gribi gegen Hasler vom 5. März 1892, Amtliche Sammlung XVIII, S. 363 Erw. 3). Von dieser Auffassung ausgehend, hat das Bundesgericht in der erwähnten Sache Gribi gegen Hasler den Transport der Arbeiter von und nach den Arbeitsplätzen, wenn derselbe durch Einrichtung von Arbeiterzügen u. dgl. von einer Bauunternehmung selbst organisiert worden ist, als zum Betriebe gehörig behandelt. Dagegen kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß in Ermangelung derartiger vom Unternehmer selbst getroffener Transporteinrichtungen der Weg der Arbeiter von und nach dem Arbeitsplatze nicht zum Betriebe gehört. Nun ist nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen anzunehmen, daß der Kläger im Augenblicke des Unfalles sich noch auf dem Wege zu der Arbeitsstelle befand; er hatte, wie nach dem zweitinstanzlichen Urteile offenbar anzunehmen ist, sein Arbeitsgeräthe noch nicht ausgepackt, sondern befand sich noch mit demselben auf der Schulter unterwegs nach dem Orte, wo er seine

Arbeit aufnehmen sollte. Die Arbeit, welche den Geschäftsbetrieb des Beklagten bildet, war also zur Zeit des Unfalles noch nicht begonnen. Danach kann denn der Unfall nicht als Betriebsunfall aufgefaßt werden. Daß er beim Betreten des für Materialtransporte angelegten Schienengeleises sich ereignete, ändert hieran nichts, denn dieses Geleise war im Augenblicke des Unfalles nicht als Betriebsmittel benützt oder zu benützen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

68. Urteil vom 7. April 1893 in Sachen Kohli
gegen Aktienbrauerei Feldschlößli.

A. Durch Urteil vom 21. Januar 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Der Kläger wird mit seiner Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht ergriffen, indem er die Anträge anmeldete: Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils dem Kläger der Schluß seiner Klage zuzusprechen, wobei man sich die bezahlten 2500 Fr. in Abzug bringen läßt. Eventuell die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger in Ergänzung der erhaltenen 2500 Fr. noch weitere 1280 Fr. nebst Zins seit dem 3. Februar 1891 zu bezahlen.

Mit diesem Begehren wird zugleich das weitere Begehren verbunden, es seien die Akten nach folgenden Richtungen zu vervollständigen:

1. Betreffend den Kapitalwert einer Lebensrente von 240 Fr. nach Mitgabe der Beweisanträge unter Art. VIII 1 der Replik;

2. Betreffend die Tatsache, daß der Kläger sich beim Abschluß des Vergleichs im Irrtum befand und daß dieser Irrtum überdies durch den Vertreter der Gegenpartei hervorgerufen wurde, nach Mitgabe der Beweisanträge unter Art. XV der Replik.

C. Bei der heutigen Verhandlung ist der Kläger weder erschienen noch vertreten. Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Weiterziehung an, indem er darauf hinweist, daß, soweit die Klage auf das Obligationenrecht begründet werde, nach Maßgabe der vor zweiter Instanz gestellten Anträge des Klägers, der gesetzliche Streitwert nicht gegeben und daher das Bundesgericht nicht kompetent sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor der zweiten kantonalen Instanz hat der Kläger seine Forderung für den Fall, daß das Obligationenrecht zur Anwendung komme, dahin formuliert, die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger in Ergänzung der erhaltenen 2500 Fr. noch weitere 1280 Fr. nebst Zins seit dem 3. Februar 1891 zu bezahlen. Soweit also die Klage auf das Obligationenrecht gestützt wird, liegt nur noch ein Betrag von 1280 Fr. nebst Zins im Streite; es ist daher der gesetzliche Streitwert von 3000 Fr. nicht gegeben und mithin das Bundesgericht nicht kompetent. Dagegen sind rücksichtlich der in erster Linie erhobenen Fabrikhaftpflichtklage die sämtlichen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gegeben.

2. In tatsächlicher Beziehung steht fest: Der Kläger war im Dienste der Beklagten, welche neben ihrer, der Fabrikgesetzgebung unterstellten, Bierbrauerei noch eine ziemlich ausgedehnte Landwirtschaft betreibt, als Melker angestellt. Am 3. Februar 1892 war er damit beschäftigt, vermittelt einer von der Brauerei aus durch Dampf getriebenen Futterschneidmaschine in der Scheune Futter zu schneiden. Dabei geriet er mit der rechten Hand in die Maschine und erlitt dabei eine Verletzung, welche die Amputation der Hand bei der Handwurzel notwendig machte. Über diesen Unfall wurde vom Haftpflichtbeamten ein Protokoll aufgenommen, welches vom Direktor der Beklagten als „Betriebsunternehmer“ unterzeichnet wurde. Der Kläger belangte die Beklagte, indem er sich in erster Linie auf das Fabrikhaftpflichtgesetz und das erweiterte Haftpflichtgesetz, in zweiter Linie auf das Obligationenrecht berief, auf Ersatz der Heilungskosten und auf Bezahlung von 6000 Fr. wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit. Am 18. September 1891 schloß er mit der Versicherungsgesellschaft La Préservatrice, bei welcher die Beklagte ihre Arbeiter gegen